

Beispiele für das erstere: der *alveus derelictus*, die *insula in flumine nata*; Deltabildung, Abspülung und Anspülung von Erdteilen (über diese vgl. den österreichisch-preußischen Vertrag vom 9. Februar 1869). Beispiele für das letztere: Abtretung der Karolinen, der Palauinseln und der Marianen von Spanien an das Deutsche Reich durch Vertrag vom 30. Juni 1899²⁾.

2. Der Erwerb kann ein selbständiger (originärer) oder abgeleiteter (derivativer) sein.

Nur im letzteren Fall ist der erwerbende Staat in einem gewissen Umfange Rechtsnachfolger des abtretenden, übernimmt mithin, soweit nichts anderes bestimmt ist, die auf dem abgetretenen Gebiet ruhenden Rechte und Pflichten (unten § 24 II). Als selbständige Erwerbsarten sind besonders zu nennen die Eroberung und die Okkupation. Von der Okkupation wird unter III noch näher gesprochen werden. Die Eroberung, sei es eines fremden Staates als Ganzes, sei es eines Teils seines Gebiets, als originäre Erwerbsart setzt, außer dem Willen des Siegers zu dauernder Herrschaft, voraus, daß die Staatsgewalt in dem eroberten Gebiete vollständig niedergeworfen ist. Darin liegt ihr wichtiger Unterschied von der kriegerischen Besetzung (unten § 40 VI). Diese löst das Band nicht, das die Angehörigen des Gebietes an die bisherige Staatsgewalt knüpfte; die Eroberung dagegen macht sie zu Angehörigen der erobernden Staates und unterwirft sie in allen Beziehungen der neuen Staatsgewalt. Die Erklärung, daß ein bestimmtes Gebiet als erobert betrachtet werden solle (die Annexion), ist daher völkerrechtswidrig und rechtsunwirksam, solange die bisherige Staatsgewalt auf diesem Gebiete noch militärischen Widerstand zu leisten in der Lage ist. Bedenklich war daher die von England im Juli 1900, also vor der Niederwerfung des Aufstandes, erklärte Annexion der Burenfreistaaten; verfrüht die Erklärung Italiens vom 5. November 1911 betreffend die Annexion von Tripolis. Die „Annexion“ kann wirkliche Angliederung an den erobernden Staat sein oder sich in einer andern Verfügung über das eroberte Gebiet darstellen; so in der Überlassung an einen dritten Staat oder in der Erhebung zu einem neuen Staatsgebilde (Gründung des Königreichs Polen am 5. November 1916).

3. Erwerb und Abtretung von Staatsgebiet kann nur durch den erklärten Willen der Staatsgewalt erfolgen.

Die Staatsgewalt kann ihre Organe, z. B. die Führer von Kriegsschiffen oder die Leiter von Forschungsunternehmungen, beauftragen, im Namen des Staates den Erwerbsakt zu vollziehen; sie kann aber auch den von den genannten Personen ohne solchen Auftrag vollzoge-

2) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXXII 66.